

# Amtsblatt

für den Salzlandkreis  
- Amtliches Verkündungsblatt -



---

15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 19. Mai 2021

Nummer 37

---

## I N H A L T

### A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

### B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

#### Stadt Bernburg (Saale)

5. Berichtigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna **193**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

#### Stadt Hecklingen

- Wahlbekanntmachung **193**  
Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021

Die Wahlbekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

### C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

### D. Sonstige Mitteilungen

#### Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

Stadt Bernburg (Saale)

**5. Berichtigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

Stadt Hecklingen

**Wahlbekanntmachung  
Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt  
am 6. Juni 2021**

Die Wahlbekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

## Amtliche Bekanntmachung

### 5. Berichtigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna

Die vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 22.04.2021 beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohngebiet Süd-West“ ist am 28.04.2021 durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft getreten. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

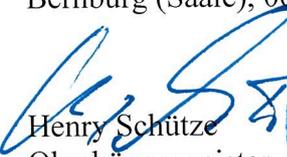
Der Gemeinsame Flächennutzungsplan der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna (GFNP) wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der o. g. Bebauungsplanänderung angepasst.

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan stellte bislang im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohngebiet Süd-West“ eine Wohnbaufläche dar. Der Geltungsbereich wird nunmehr als Sonderbaufläche dargestellt.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

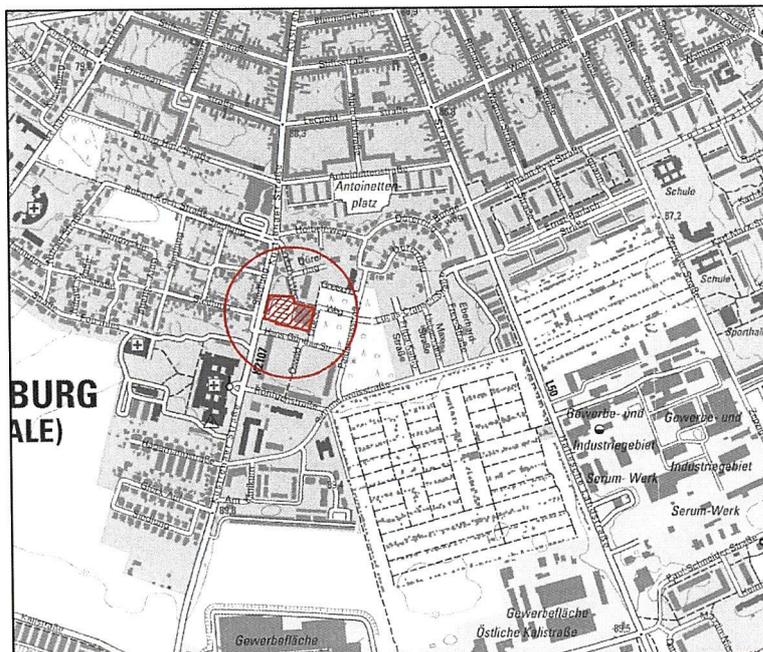
Der im Wege der Berichtigung angepasste Flächennutzungsplan kann ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, Rathaus II, Planungsamt, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Bernburg (Saale), 06.05.2021

  
Henry Schütze  
Oberbürgermeister



Geltungsbereich der 5. Berichtigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna



Kartengrundlage: Geobasisdaten/ Juli 2020  
© GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2020,  
A18-224-2009-7

Stadt Hecklingen

## Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 06. Juni 2021 findet in Sachsen-Anhalt die **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt** statt. **Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2.

Die Stadt Hecklingen ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1/Wahlraum – OT Hecklingen/Stadtsaal Stern, Hermann-Danz-Str. 40 – **barrierefrei**

Wahlbezirk 2/Wahlraum – OT Hecklingen/Therapiezentrum "Sieben Täler" der Lebenshilfe,  
Schulstr. 4 - **barrierefrei**

Wahlbezirk 3/Wahlraum – OT Groß Börnecke/Anbau Dorfgemeinschaftshaus, Bruchtor 25  
**barrierefrei**

Wahlbezirk 4/Wahlraum – OT Cochstedt/Rathaus Cochstedt, Marktstr. 4 – **nicht barrierefrei**

Wahlbezirk 5/Wahlraum – OT Schneidlingen/Freiwillige Feuerwehr Schneidlingen,  
Magdeburger Str. 25 a – **nicht barrierefrei**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.04.2021 bis 16.05.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.30 Uhr in OT Hecklingen/Stadtsaal Stern - Bauernstube, Hermann-Danz-Str. 40 zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber

der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt:

5.1 die Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2 die Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – LWG).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Ent-

scheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hecklingen, den 10.05.2021

gez. Epperlein  
Bürgermeister